

Bitte in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichen:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sipplingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird folgende Haushaltssatzung
öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Sipplingen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen:

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	7.737.100
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	7.560.650
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	176.450
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	176.450

2. Im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.418.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.765.850
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	652.250
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.363.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.827.600

2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.464.600
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.812.350
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	600.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	18.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	582.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.230.350

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 600.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 850.000 EUR

§ 5 Steuersätze

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 370 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 340 v.H.

Ausgefertigt:

Siplingen, den 23.02.2024

Gortat,
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Landratsamt Bodenseekreis – Kommunalamt – als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 21.03.2024 die Kreditaufnahme von 600.000 Euro genehmigt nach § 87 Abs.2 GemO und die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 03.04.2024 - 15.04.2024, je einschließlich, im Rathaus, Zimmer 3.03 öffentlich zur Einsichtnahme für die Einwohner und Abgabepflichtigen zu den üblichen Sprechzeiten aus.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Gemeindewerke Sipplingen für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird folgender
Wirtschaftsplan öffentlich bekannt gemacht:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gemeindewerke Sipplingen für das Wirtschaftsjahr 2024 (01.01. – 31.12.2024)

Aufgrund §§ 14 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils neuesten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 22. Februar 2024 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	498.400 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	438.200 €
	mit einem Jahresgewinn in Höhe von	60.200 €
im Liquiditätsplan	mit Einzahlungen aus Lfd. Geschäftsfähigkeit in Höhe von	483.000 €
	mit Auszahlungen aus Lfd. Geschäftsfähigkeit in Höhe von	257.900 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit		225.100 €
	mit Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	0 €
	mit Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	1.162.000 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf		936.900 €
	mit Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	1.444.000 €
	mit Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	249.600 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit		1.194.400 €
	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres	257.500

§ 2

Kredite

Dem Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.240.000,-€

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,- €

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000,- €

Ausgefertigt:

Sipplingen, den 23.02.2024

Gortat, Bürgermeister

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Gemeindewerke Sipplingen wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bodenseekreis vom 21.03.2024 gemäß § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt und die erforderlichen Genehmigungen erteilt. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 03.04.2024 - 15.04.2024, je einschließlich, im Rathaus, Zimmer 3.03 öffentlich zur Einsichtnahme für die Einwohner und Abgabepflichtigen zu den üblichen Sprechzeiten aus.